



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Informationen
zur Komplementärgenehmigung
des BAFA
für Ausfuhren und Verbringungen
mit Bezug zum KWKG**

BAFA

Stand: 01.03.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Zu grundsätzlichen Fragen: Ref. 211
Zu Fragen des Antragsverfahrens: Ref. 213
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Informationen zur Komplementärgenehmigung des BAFA für Ausfuhren und Verbringungen im Zusammenhang mit dem KWKG

Mit Wirkung zum 01.07.2006 wurde für Ausfuhren und Verbringungen mit Bezug zu bereits erteilten Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz eine neuartige Genehmigungsform, die sog. Komplementärgenehmigung, eingeführt.

Diese neue Genehmigung dient dem Ziel der Erleichterung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und leistet damit auch einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Für solche Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste i.V.m. dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) erfasst sind, bedarf es derzeit neben der Genehmigung nach dem KWKG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zusätzlich der Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach der AWV.

Um den sich hieraus ergebenden Aufwand der betroffenen Unternehmen in exportkontrollrechtlich vertretbarem Maße zu reduzieren, ist seitens des BAFA eine Verfahrenserleichterung in Form der sog. Komplementärgenehmigung eingeräumt worden. Der Name Komplementärgenehmigung verdeutlicht die kausale Verknüpfung zwischen der vorangegangener KWKG-Genehmigung und dem erleichterten Verfahren nach der AWV. Dies bedeutet aber keinen Wegfall der Genehmigungspflicht.

Eine Komplementärgenehmigung tritt an die Stelle der Einzelgenehmigung, die für jedes einzelne Ausfuhr- bzw. Verbringungs-vorhaben beim BAFA zu beantragen wäre.

Die auf Antrag dem einzelnen Unternehmen zu erteilende Komplementärgenehmigung erfasst für einen Zeitraum von drei Jahre alle Ausfuhren und Verbringungen, die mit der Ausfuhr bzw. Verbringung von Kriegswaffen in eindeutigem Zusammenhang stehen. Die akzessorische Beantragung von Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigungen nach der AWV wird damit entbehrlich.

Von der Komplementärgenehmigung erfasst werden Güter, die sowohl in der Kriegswaffenliste als auch in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind und für deren Ausfuhr bzw. Verbringung eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KWKG erteilt wurde.

Zusätzlich hierzu erstreckt sich die Genehmigung aber auch auf die Ausfuhr und Verbringung von Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen, die nur von Teil I Abschnitt A der AL i.V.m. der AWV erfasst sind, für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der genehmigten Kriegswaffe erforder-

derlich sind (keine technische Verbesserung im Sinne einer Steigerung der Leistungsfähigkeit) und deren Wert maximal 10% des Wertes dieser Kriegswaffe beträgt.

Obwohl Bestandteile, Zubehör und Ersatzteile als solche nicht von der Kriegswaffenliste erfasst werden und keiner Kontrolle nach dem KWKG unterliegen, kann die Komplementärgenehmigung unter den genannten Voraussetzungen genutzt werden, sofern für die Ausfuhr bzw. Verbringung der hiermit in eindeutigen Zusammenhang stehenden Kriegswaffe eine Genehmigung des BMWi nach § 3 Abs. 3 KWKG erteilt wurde.

Ein eindeutiger Zusammenhang besteht z.B., wenn zusätzlich zu der Kriegswaffe auch Ersatzteile zur Wartung ausgeführt werden, die für diese Kriegswaffe bestimmt sind.

Die Nutzung der Komplementärgenehmigung ist mit einer Meldepflicht verbunden. Der Ausführer hat dem BAFA jährlich – jeweils bis zum 31. Januar für das vorangegangene Jahr – mitzuteilen, welche Ausfuhren unter Nutzung der Komplementärgenehmigung getätigt wurden. Hierbei sind folgende Angaben erforderlich:

- Datum der Beantragung der KWKG-Genehmigung,
- Datum und Nummer der KWKG-Genehmigung,
- Zollnummer und Adresse des Ausführers,
- Datum und Art der Ausfuhr,
- Güterbeschreibung (Warenbeschreibung, Typ, Hersteller),
- Warencode,
- Nummer der Ausfuhrliste,
- Nummer der Kriegswaffenliste,
- Angabe, ob ein vollständiges Gut oder Bestandteile eines Guts ausgeführt wurden,
- Wert des Guts in EURO,
- Menge (in Stück),
- Land der Endbestimmung,
- Art der Endverwendung sowie
- die Adresse des Empfängers und des Endverwenders.

Soweit der Ausführer innerhalb des Meldezeitraums mehrere unterschiedliche Güter bzw. Bestandteile ausgeführt hat oder unterschiedliche KWKG-Genehmigungen nutzte, müssen die o.g. Angaben für jede einzelne Ausfuhr gesondert erstellt werden.

Vorläufige Ausfuhren oder Verbringungen sowie Wiederausfuhren nach vorhergehender Einfuhr müssen nicht gemeldet werden.

Die Meldung erfolgt über ein Online-Formular, das auf der Internetseite des BAFA vorgehalten wird (<http://www.ausfuhrkontrolle.info/formulare2.php>).

Um den Ausführern bzw. Verbringern auch künftig die Beantragung von Einzelgenehmigungen zu ermöglichen (Wahlrecht zwischen Einzel- oder Komplementärgenehmigung), wird die Komplementärgenehmigung nur auf Antrag erteilt.

Zielgruppe dieser Genehmigung sind die Unternehmen, die in den letzten Jahren in nicht unerheblichem Umfang die Erteilung von Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen beim BAFA beantragt hatten.

Die im Rahmen der Nutzung der Komplementärgenehmigung zu beachtenden Nebenbestimmungen entsprechen den Nebenbestimmungen anderer Verfahrenserleichterungen.